

**FAHRZEUG-KASKO - Dienstnehmer Vollkaskoversicherung für
Gemeinden inkl. Gemeinderatsmitglieder KA1805.17**

1. Versichert sind jene Pkw, Kombis oder Lkw bis 1,5t Nutzlast von Gemeindebediensteten und in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger, mit denen der Gemeindebedienstete aufgrund dienstlicher Anordnung Dienstfahrten durchführt.
Darüber hinaus gelten mitversichert:
 - Dienstfahrten von Bürgermeister, Vizebürgermeistern und Gemeindevorstandsmitgliedern, welche zur Ausführung Ihrer Gemeindetätigkeiten dienen.
 - Dienstfahrten von Gemeinderatsmitgliedern für den direkten Weg von der Wohnung zum Sitzungslokal und zurück, wenn für diese Sitzung eine offizielle Einladung vorhanden ist.
2. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen (Dienstreiseantrag, Dienstreisezettel, etc.) Folgendes nachzuweisen:
 - 2.1. Name, Anschrift und Funktion,
 - 2.2. Daten des Fahrzeuges, mit dem die Dienstfahrt durchgeführt wurde,
 - 2.3. Zeitpunkt, Fahrtziel und Zweck der Dienstfahrt,
 - 2.4. Anzahl der für die angeordneten Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer,
 - 2.5. Nachweis der Anordnung der Dienstfahrt einschließlich Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten.
3. Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die nachgewiesene bzw. geschätzte Kilometerleistung des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.
Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Kilometer reguliert.
Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit eine Aufstellung über die gefahrenen Kilometer der Gemeindebediensteten, Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeindevorstandsmitgliedern und Gemeinderatsmitglieder zu übermitteln.
4. Aus diesem Kaskoversicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.